

Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein

vom 01.04.2019

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Monheim am Rhein.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Bereich 51, Kinder, Jugend und Familie).

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Leitung des Jugendamtes als Wahlleiter
- der Wahlausschuss

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder einem von ihr bzw. ihm benannten Vertreterin oder Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassungen von Wahlbewerbungen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

§ 4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am 1. Wahltag

- älter als 13 Jahre und jünger als 20 Jahre sind
- mit rechtmäßigem Wohnsitz in Monheim am Rhein, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnsitz, gemeldet sind

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) Den Wahltag oder die Wahltag(e) setzt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fest.
- (2) Wahllokale sind die jeweiligen weiterführenden und berufsbildenden Schulen sowie die offenen Jugend-Einrichtungen. Die Wahlleitung kann darüber hinaus weitere Wahllokale festlegen. Die Schulleitungen der weiterführenden sowie berufsbildenden Schulen werden gebeten, die Wahllokale am Wahltag während der Kernschulzeit für die Wahl offen zu halten.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte auftreten, sofern sie oder er ihre bzw. seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
- (3) Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten.
- (4) Wahlbewerbungen können bis zum 34. Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung (§ 3) vor. Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 3 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der

Geburt, bekanntgemacht.

- (5) Jede Wahlbewerbung muss von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Die Unterzeichnerinnen bzw. die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

§ 8

Stimmzettel

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Alter in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 9

Wählerinnen- bzw. Wählerverzeichnis

In jedem Wahllokal wird ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Monheim am Rhein geführt.

§ 10

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wählerin bzw. der Wähler hat eine Stimme. Sie oder er gibt seine Stimme geheim ab. Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur persönlich abgeben. Die oder der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre bzw. seine Person durch Personal- oder Schülerschein sowie durch Vorlage der Wahlbenachrichtigungskarte ausweisen.
- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand sowie einen Ersatzwahlvorstand. Der Wahlvorstand an den weiterführenden bzw. berufsbildenden Schulen besteht aus drei Personen: Entweder bilden eine Lehrerin bzw. ein Lehrer der jeweiligen Schule und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schülervertretung den Wahlvorstand oder der Wahlvorstand wird aus drei geeigneten Personen gebildet, die der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin bestimmt. Der Wahlvorstand in den städtischen Jugendeinrichtungen besteht aus einer pädagogischen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern, die durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter bestimmt werden. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl

verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlvorstand die Wahlurne an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zur Auszählung.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Unterlagen durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Bei Ersatzbestimmungen, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§ 12

Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.
- (3) Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein vom 08.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung des Jugendparlamentes der Stadt Monheim am Rhein, beschlossen vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.05.2010, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) gegen diese Änderungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Änderung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den

Datum

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister